

0280.3

2020-2026

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Großwallstadt erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 95 und 103 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Beschluss des Gemeinderates vom 05.05.2020 folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) **Hauptausschuss** für Finanzen und Personalwesen, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

b) **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

Als Vorsitzender wird ein Rechnungsprüfungsausschussmitglied durch Beschluss des Gemeinderates bestimmt.

c) Bau- und Verkehrsausschuss **-Bauausschuss-**, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

d) Ausschuss für Ortsentwicklung, Wirtschaftsansiedlung und Grundstückspolitik **-Ortsentwicklungsausschuss-**, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

e) Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren, Soziales, Sport und Kultur **-Kulturausschuss-**, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) Der Haupt- und der Bauausschuss sind beschließend. Ansonsten sind die Ausschüsse vorberatend tätig.

(3) Das Aufgabengebiet der beschließenden Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit und Vergütung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und Fraktionen

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.

Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 3) übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und Fraktionen erhalten für ihre Tätigkeit folgende Aufwandsentschädigung:

- a) eine monatliche Pauschale von 20,00 €,
- b) nach Maßgabe der Anwesenheitsliste für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses ein Sitzungsgeld von 30,00 €,
- c) wenn die Ausschusssitzung vor einer Gemeinderatssitzung stattfindet, ein Sitzungsgeld von 15,00 €,
- d) für die Teilnahme an jährlich maximal 12 Sitzungen der Fraktionen nach Maßgabe einer Anwesenheitsliste, die vom Fraktionsvorsitzenden geführt wird, ein Sitzungsgeld von 20,00 €. Findet die Fraktionssitzung am selben Tag statt, so wird für die Fraktionssitzung keine Entschädigung gezahlt,
- e) bei Prüfung der Jahresrechnung pro Stunde 15,00 €,
- f) die Vorsitzenden der Fraktionen monatlich zusätzlich eine Pauschale von 20,00 € zuzüglich 3,00 € je Fraktionsmitglied,
- g) die Fraktionen 200,00 € pauschal pro Jahr.

Die Sitzungsgelder, Pauschalbeträge und Aufwandsentschädigungen werden in der letzten Sitzung des Monats Dezember, spätestens beim Ausscheiden ausbezahlt.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls.

- a) Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
- b) Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

Die Abschnitte a) und b) gelten jedoch nur für Gemeinderatssitzungen, die montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattfinden.

§ 4

Vergütung der weiteren Bürgermeister

(1) Der/Die zweite (dritte) Bürgermeister/in ist Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin.

(2) Die weiteren Stellvertreter des Bürgermeisters (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO) erhalten für ihre Vertretung folgende Entschädigung:

a) 120,00 € für den ganzen Tag einschließlich Terminen am Abend,

b) 60,00 € für einen halben Tag (mindestens 4 Stunden),

c) 60,00 € für angeordnete Termine nach Dienstschluss oder an Wochenenden.

(3) Die Entschädigungen nach Absatz 2 a), b) und c) werden der allgemeinen Besoldungserhöhung angepasst.

§ 5

Zahlung der Entschädigung

Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses bzw. Vertretungen des Bürgermeisters werden nur für nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen bzw. Terminen gezahlt.

§ 6

Reisekostenvergütung

Gemeinderatsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen, insbesondere der Reisekosten (Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) bei auswärtigen Dienstgeschäften nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 7

Erster Bürgermeister

(1) Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

(2) Die Festsetzung des Grundgehaltes richtet sich nach Art. 45 Abs. 2 KWBG.

(3) Die Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Gemeinderats nach Art. 46 Abs. 1 KWBG festgesetzt.

§ 8 **Stellvertretung des ersten Bürgermeisters**

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch die zweite Bürgermeisterin, sofern auch diese verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Der/Die zweite –dritte- Bürgermeister/in ist ehrenamtlich tätig. Seine Entschädigung richtet sich nach § 4.

§ 9 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 26.05.2008 außer Kraft.

Großwallstadt, 22.06.2020

Gemeinde Großwallstadt


Roland Eppig
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Großwallstadt Nr. 26 vom 25.06.2020 veröffentlicht.

